



Pressemitteilung

Nr. 18 vom 26. Juni 2019
Seite 1 von 2

Bundeskabinett beschließt einheitliche Ausbildungsregeln für Assistenzberufe im Operations- und Anästhesiebereich

Spahn: Damit stärken wir die Patientensicherheit

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (OTA) beschlossen. Damit werden erstmals bundesweit einheitliche Regelungen für die Ausbildungen in diesen Berufen geschaffen. Sie sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn: „Mit modernen Ausbildungen sorgen wir für hoch qualifizierte Fachkräfte in unseren Gesundheitseinrichtungen. Mit diesem Gesetz gehen wir jetzt an, was Berufsverbände und Bundesländer seit längerem fordern: Wir schaffen bundesweit einheitliche Regelungen für die Ausbildung in der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenz. Das hilft den Auszubildenden. Und das stärkt die Patientensicherheit.“

Anästhesie- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten arbeiten gemeinsam mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Fachkräften in operativen und anästhesiologischen Bereichen von Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen. Der Bedarf an diesen speziell ausgebildeten Fachkräften ist hoch. Die bundeseinheitliche Regelung für die Ausbildung greift die Weiterentwicklungen bei diesen komplexen Aufgabenstellungen und das breite Tätigkeitsspektrum der Berufe auf.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs:

- In der bundeseinheitlich geregelten Ausbildung werden grundlegende Kompetenzen im sicheren Umgang mit Patientinnen und Patienten in einem sehr sensiblen Arbeitsumfeld vermittelt. Auszubildende lernen beispielsweise den fachgerechten Umgang mit Medikamenten, Medizinprodukten und weiteren medizinischen Geräten. Sie lernen

Hausanschrift

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Postanschrift

11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-2225

Fax +49 (0)30 18441-1245

pressestelle@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

www.twitter.com/BMG_Bund

www.facebook.com/BMG.Bund



Nr. 18 vom 26. Juni 2019

Seite 2 von 2

darüber hinaus, eigenverantwortlich die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Einsatzbereiche herzustellen oder Ärztinnen und Ärzten im Anästhesie- und OP- Bereich zu assistieren. Sie werden darauf vorbereitet, mit den Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung des jeweiligen Gesundheitszustandes entsprechend zu kommunizieren.

- Vorgesehen ist eine dreijährige Ausbildung. Sie besteht aus einer Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung an Krankenhäusern und geeigneten ambulanten Einrichtungen.
- Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung ist ein Mittlerer Schulabschluss oder eine mindestens zweijährige, abgeschlossene Berufsausbildung nach einem Hauptschulabschluss. Ausreichend ist neben einem Hauptschulabschluss auch eine einjährige Ausbildung im Pflegebereich, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.
- Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen und zur Operationstechnischen Assistenz wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen und somit auch staatlich anerkannt.
- Die Auszubildenden sollen eine angemessene Vergütung erhalten. Schulgeld darf nicht verlangt werden.
- Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine OTA- oder ATA-Ausbildung nach den bisherigen Regelungen begonnen hat, kann diese abschließen.
- Vorgesehen sind Übergangs- und Bestandsschutzregelungen für die derzeit ausbildenden Schulen und ihre Lehrkräfte sowie für diejenigen, die ihre Ausbildung nach den bisherigen Regelungen absolviert haben.
- Grundlage für die bisherigen Ausbildungen zu Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten sind Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie Länderregelungen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.